

für die Feststellung der Wahrheit notwendigen Aufwand eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten.

Ein wichtiges Mittel zur Sicherung des planmäßigen, systematischen Herangehens an die Beweisführung, vor allem bei komplizierten Beweislagen, ist die Erarbeitung von Verhandlungsplänen und -konzeptionen. Bei umfangreichen und schwierigen Beweislagen sind die Gerichte verpflichtet, sich derartige Pläne bzw. Konzeptionen zu erarbeiten. Das entspricht den hohen, an die gerichtliche Beweisführung gestellten Anforderungen. Verhandlungspläne und -konzeptionen dienen der verantwortungsbewußten Vorbereitung von Richtern und Schöffen auf die Hauptverhandlung und erhöhen die Qualität der Beweisführung, der Verhandlungskultur und Entscheidungsfindung.

Verhandlungspläne bzw. -konzeptionen sollen, soweit es die Beweisaufnahme betrifft, enthalten:

- Die beweisrechtlichen Probleme des Strafverfahrens und die Skizzierung der Wege zu ihrer Lösung.
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit und Folgerichtigkeit der Beweisaufnahme und hoher Sachkunde des Gerichts.
- Hervorhebung der Aspekte der Beweisführung, die für eine hohe Effektivität der Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung und die Auswertung des Strafverfahrens wichtig sind.

Bei der Arbeit mit Verhandlungsplänen bzw. -konzeptionen ist jede Vorwegnahme des Beweisergebnisses ebenso unzulässig wie eine ungenügende Berücksichtigung der Beweissituation, der Anträge und des Verteidigungsvorbringens des Angeklagten und seines Verteidigers in der Hauptverhandlung.

4.2. In der gerichtlichen Beweisaufnahme sind festzustellen:

- Die Art und Weise der Tatbegehung. Sie umfaßt die tatbestandsmäßige äußere Art und Weise der Einwirkung des Täters auf das Objekt der Straftat unter Berücksichtigung von Ort und Zeit ihrer Begehung. Zu ihr gehören die äußeren Formen des strafbaren Handelns (Tun oder Unterlassen) und die Mittel und Methoden der Tatbegehung, ihr Umfang, ihre Art und Intensität.
- Die durch die Tat verursachten Folgen. Zu ihnen gehören materielle und ideelle Schäden, Gefahren bzw. Gefahrenzustände und mögliche Folgen im Sinne von Wirkungen der Straftat, deren Eintritt unter den gegebenen Umständen objektiv und real möglich, die jedoch auf Grund anderweitiger Umstände verhindert wurden.
- Die Art und Schwere der Schuld. Sie umfaßt die subjektiven Beziehungen des Täters zu der von ihm begangenen Tat und die sich in dieser Tat-Täter-Beziehung äußernde subjektive Beziehung des Täters zur Gesellschaft. Zu ihr gehören sowohl Umstände der Täterpersönlichkeit, die in unmittelbarer Beziehung zur Tat stehen, als auch Umstände der Tatbegehung, die Aufschluß über den Grad der Schuld geben, Ursachen und Bedingungen, soweit sie die Pflichtwidrigkeit kennzeichnen, die Motive, Täter-Opfer-Beziehungen sowie Umstände,